

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers im Bereich der Gestellung, Abholung und des Austauschs von Containern sowie für die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, in Textform bestätigte Beauftragung oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung zustande.

(3) Angaben in Angeboten, Preislisten, Prospekten oder sonstigen Unterlagen des Auftragnehmers stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet. Angaben des Auftragnehmers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

(4) Der Auftragnehmer hält sich an ein Angebot, sofern nicht anders angegeben, für die Dauer von 30 Kalendertagen ab Ausstellungsdatum gebunden.

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Gegenstand des Vertrags ist die im jeweiligen Angebot, Auftrag oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Leistung.

(2) Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen sowie den vom Auftraggeber gemachten Angaben zur Abfallart, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge und Herkunft.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.

(4) Soweit für die Durchführung des Auftrags öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Anzeigen, Erlaubnisse oder sonstige behördliche Mitwirkungen erforderlich sind und diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen werden, obliegt deren rechtzeitige Einholung dem Auftraggeber.

§ 4 Preise und Preisgrundlagen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die vereinbarten Preise gelten ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die vom Auftraggeber angegebenen Abfälle zutreffend deklariert sind und die überlassenen Stoffe der vereinbarten Art, Zusammensetzung und Sortenreinheit entsprechen.

(3) Die Preisbildung erfolgt auf Grundlage der bei Vertragsschluss bekannten Kostenfaktoren, insbesondere Transport-, Personal-, Energie-, Kraftstoff-, Maut-, Verwertungs- und Entsorgungskosten.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten Preise nur für die im Angebot oder Vertrag ausdrücklich bezeichneten Abfallarten, Mengen, Fraktionen und Leistungen.

§ 5 Preisanpassung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss wesentliche Kostenfaktoren verändern und diese Veränderungen Einfluss auf die Kalkulation der vereinbarten Leistung haben.

(2) Als wesentliche Kostenfaktoren im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere:

- a) gesetzliche Abgaben, Gebühren und Lasten, insbesondere Mautkosten,
- b) Energie- und Kraftstoffkosten,
- c) Kosten der Annahme, Verwertung oder Beseitigung bei Entsorgungsanlagen,
- d) Änderungen öffentlich-rechtlicher Anforderungen oder behördlicher Auflagen.

(3) Eine Preisanpassung darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem sich die vorgenannten Kostenfaktoren tatsächlich verändern.

(4) Zur Ermittlung der Kostenentwicklung kann der Auftragnehmer geeignete und nachvollziehbare Bezugsgrößen heranziehen, insbesondere veröffentlichte Preisindizes des Statistischen Bundesamtes oder vergleichbare objektive Referenzwerte.

(5) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zu einer jährlichen Preisanpassung berechtigt. Diese muss mindestens in Textform erfolgen. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB wird die Preisanpassung durch weitergehende Beauftragung nach Ankündigung der Preisanpassung in Textform angenommen. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB muss die Preisanpassung ausdrücklich angenommen werden.

§ 6 Vergütung für werthaltige Abfälle (insb. Papier, Folie, Metall, Glas)

(1) Soweit für die Überlassung von werthaltigen Abfällen (insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Folien, Metalle oder Glas) eine Vergütung an den Auftraggeber vereinbart ist, erfolgt diese unter dem Vorbehalt marktbedingter Preisschwankungen.

(2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Marktsituation zum Zeitpunkt der Übernahme bzw. Verwertung der Stoffe und wird regelmäßig angepasst.

(3) Grundlage der Preisermittlung sind marktübliche Preisindizes und Veröffentlichungen anerkannter Fachinformationsdienste, insbesondere der Preisberichte

von EUWID Recycling und Entsorgung oder vergleichbarer Marktinformationssysteme.

(4) Die jeweils mitgeteilten Vergütungssätze gelten grundsätzlich für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (in der Regel monatlich), sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(5) Preisänderungen können sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Reduzierung der Vergütung führen.

(6) Ein Anspruch auf eine bestimmte Mindestvergütung besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 7 Deklaration der Abfälle / Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben vollständig, zutreffend und rechtzeitig zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben zur Art, Zusammensetzung, Herkunft, Gefährlichkeit und Menge der zu entsorgenden oder zu transportierenden Stoffe.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß und zutreffend zu deklarieren. Soweit einschlägig, hat die Deklaration unter Angabe des zutreffenden Abfallschlüssels gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung zu erfolgen.

(3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass nur die vertraglich vereinbarten Stoffe in den bereitgestellten Behältnissen gesammelt oder zur Abholung bereitgestellt werden.

(4) Das Einbringen anderer als der vereinbarten Stoffe, insbesondere gefährlicher Abfälle, schadstoffhaltiger Materialien, explosiver Stoffe, entzündlicher Stoffe oder sonstiger nicht ausdrücklich freigegebener Materialien, ist unzulässig.

(5) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn sich nach Auftragserteilung Änderungen hinsichtlich Art, Menge oder Beschaffenheit der Abfälle ergeben.

(6) Der Container darf nur bis 5 cm unterhalb des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 8 Verbotene Stoffe / Lithium-Ionen-Akkus

(1) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, dürfen insbesondere überwachungsbedürftige Abfälle und Sonderabfälle nicht in Container eingebracht oder zur Entsorgung übergeben werden. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der gem. § 2 Abs. 2 KrWG erlassene Abfallbestimmungs-Verordnung genannten Abfälle und die gem. § 3 Absatz 3 KrWG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Sonderabfälle bzw. die in § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 KrWG aufgeführten Stoffe, insbesondere also:

- a) gefährliche Abfälle im Sinne der jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften,
- b) explosive, entzündliche oder reaktionsfähige Stoffe,
- c) kontaminierte oder schadstoffbelastete Stoffe,
- d) Druckbehälter, Batterien und Akkumulatoren, insbesondere Lithium-Ionen-Akkus.

(2) Lithium-Ionen-Akkus und vergleichbare Energiespeicher dürfen aufgrund ihrer erheblichen Brand- und Selbstentzündungsgefahr keinesfalls über die zur Verfügung gestellten Container oder sonstigen Sammelbehältnisse entsorgt werden, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart und technisch zugelassen ist.

(3) Der Auftraggeber ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.

(4) Verstößt der Auftraggeber gegen die vorstehenden Pflichten, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche hieraus entstehenden Schäden, Folgeschäden, Mehrkosten, Aufwendungen und Ansprüche Dritter, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 9 Asbesthaltige Bauabfälle und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber versichert, dass zur Entsorgung als Bauschutt übergebene mineralische Abfälle entweder

a) aus einem Bauwerk stammen, dessen Errichtung nach dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde,

oder

b) ausschließlich aus unbelasteten mineralischen Stoffen (insbesondere Steinen, Ziegeln, Beton, Gehwegplatten oder vergleichbaren mineralischen Materialien) bestehen und frei von Anhaftungen oder Verunreinigungen sind. Als Anhaftungen gelten insbesondere Kleber, Putz, Mörtel, Fugenmassen, Spachtelmassen, Beschichtungen, Bitumen, Farben oder vergleichbare Baustoffe.

(2) Stammt der Bauschutt aus einem Bauwerk, dessen Errichtung vor dem 1. November 1993 begonnen wurde, oder ist der Zeitpunkt der Errichtung nicht bekannt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hierüber vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren.

(3) Kann in diesen Fällen eine Asbestbelastung nicht sicher ausgeschlossen werden, hat der Auftraggeber vor der Übergabe des Materials auf eigene Kosten eine Asbesterkundung nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften durchführen zu lassen.

(4) Soweit erforderlich, ist vor der Übergabe des Materials eine vollständige Asbestentfrachtung durchzuführen. Der Erfolg der Asbestentfrachtung ist durch einen fachkundigen Sachverständigen oder ein hierfür zugelassenes Prüflabor nachzuweisen und schriftlich zu dokumentieren.

(5) Als Nachweis einer erfolgreichen Asbestentfrachtung kann insbesondere ein Analyseergebnis mit einem Asbestgehalt von weniger als 0,010 Massenprozent (< 0,010 M.-%) herangezogen werden, soweit keine strengeren gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen gelten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme des Materials bis zur Vorlage eines ausreichenden Nachweises zu verweigern oder auf Kosten des Auftraggebers

Untersuchungen oder Analysen durchführen zu lassen, wenn begründete Zweifel an der Asbestfreiheit oder der Deklaration bestehen.

(7) Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, Mehraufwendungen, Untersuchungs-, Sortier-, Entsorgungs-, Dekontaminations- sowie behördliche Kosten, die aufgrund unzutreffender Angaben, unterlassener Mitteilungen oder einer nicht ordnungsgemäßen Deklaration entstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 10 Maßgeblichkeit der Einstufung / Mischfraktionen

(1) Maßgeblich für die Rechnungsstellung und die Einordnung der überlassenen Abfälle ist die Einstufung, Verwiegung und Klassifizierung durch die jeweilige Annahmestelle, Verwertungsanlage, Beseitigungsanlage oder sonstige empfangende Stelle.

Die Auswahl der anzufahrenden Annahmestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt dem Auftragnehmer, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Forderungen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Auftragnehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften des Abfallbeseitigungsrechts führen würden, braucht der Auftragnehmer nicht zu befolgen.

(2) Sofern die tatsächliche Beschaffenheit der angelieferten Stoffe von der Deklaration des Auftraggebers abweicht, ist die vom Empfänger der Stoffe vorgenommene Einstufung für die Abrechnung maßgeblich, soweit nicht nachgewiesen wird, dass diese offensichtlich unzutreffend ist.

(3) Bei Mischfraktionen gilt für die Preisberechnung grundsätzlich die jeweils qualitativ niedrigste beziehungsweise kostenintensivste enthaltene Fraktion als maßgeblich.

§ 11 Fehlbefüllung, Falschdeklaration und Mehrkosten

(1) Bei unzutreffender Deklaration, fehlender Sortenreinheit, Fehlbefüllung oder unzulässigen Beimischungen ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- a) zusätzliche Sortierkosten,
- b) Mehrkosten für Transport, Umladung, Zwischenlagerung oder Sonderbehandlung,
- c) abweichende Annahme-, Verwertungs- oder Beseitigungskosten,
- d) Standzeiten, Wartezeiten und Zusatzaufwand,
- e) Kosten infolge behördlicher Maßnahmen oder Auflagen.

(3) Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, eine angemessene Sortier- oder Bearbeitungspauschale zu berechnen, sofern die Fehlbefüllung oder Falschdeklaration einen entsprechenden Zusatzaufwand verursacht.

(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 12 Verwiegung, Mindestmengen und Mindestpauschale

(1) Soweit die Abrechnung nach Gewicht erfolgt, ist die an der jeweiligen Annahmestelle oder Verwertungsanlage festgestellte Verwiegung maßgeblich.

(2) Wird die für eine ordnungsgemäße Verwiegung erforderliche Mindestmenge unterschritten, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Mindestpauschale zu berechnen.

(3) Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eichrechtlicher Vorgaben, da die eingesetzten Waagen je nach Annahmestelle unterschiedliche Mindestlasten beziehungsweise Mindestwiegemengen aufweisen können. Unterhalb dieser Mindestlasten ist eine rechtssichere und messtechnisch zuverlässige Gewichtsermittlung nicht gewährleistet.

(4) Maßgeblich sind die jeweils an der betreffenden Annahmestelle geltenden eichrechtlichen Mindestwiegemengen.

(5) Für Verwiegungen an der Verwertungsanlage des Auftragnehmers gilt eine Mindestwiegemenge von 100 kg. Bei einer tatsächlichen Anlieferungsmenge unterhalb dieser Mindestwiegemenge wird anstelle der gewichtsbezogenen Abrechnung eine Mindestpauschale in Höhe von 15 % des jeweils vereinbarten Entsorgungspreises je Tonne der betreffenden Abfallart berechnet.

§ 13 Nachweis- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Auftrags, den Transport, die Annahme, die Verwertung, die Beseitigung und die gesetzeskonforme Dokumentation erforderlichen Unterlagen, Nachweise, Erklärungen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit für bestimmte Abfälle ein Nachweisverfahren, Registerführung oder sonstige Dokumentationspflicht besteht, insbesondere nach den abfallrechtlichen Vorschriften oder der Nachweisverordnung, obliegt dem Auftraggeber die ordnungsgemäße und rechtzeitige Mitwirkung.

(3) Sofern ein elektronisches Nachweisverfahren durchzuführen ist, hat der Auftraggeber die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen sicherzustellen und die notwendigen Erklärungen, Bestätigungen oder Signaturen rechtzeitig abzugeben.

(4) Verzögerungen, Mehraufwendungen oder Schäden, die auf unvollständigen, verspäteten oder unzutreffenden Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers beruhen, gehen zu dessen Lasten.

§ 14 Bereitstellung von Zufahrt und Stellfläche

(1) Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die Anlieferungs-, Aufstellungs-, Austausch- und Abholorte mit den vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeugen ordnungsgemäß und gefahrlos erreichbar sind.

(2) Die Zufahrt und die Stellfläche müssen für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 26 Tonnen, einschließlich des jeweiligen Rangier- und Arbeitsbereichs, geeignet, ausreichend tragfähig und frei zugänglich sein.

(3) Der Auftraggeber hat Hindernisse, Beschränkungen oder besondere örtliche Verhältnisse, die die Leistungserbringung beeinflussen können, dem Auftragnehmer vor Auftragserteilung mitzuteilen.

(4) Ist die Zufahrt oder Stellfläche ungeeignet oder nicht frei zugänglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung abzulehnen, zu unterbrechen oder nur unter Berechnung des dadurch entstehenden Mehraufwands auszuführen.

§ 15 Gestellung, Abholung, Austausch und Termine

(1) Die Gestellung von Containern erfolgt nach Eingang eines schriftlichen oder in Textform erteilten Auftrags mit einer üblichen Vorlaufzeit von 1 bis 3 Werktagen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Auch Containerwechsel, Austausch- oder Abholaufträge sind mit einer üblichen Vorlaufzeit von 1 bis 3 Werktagen anzumelden.

(3) Gestellungen, Wechsel und Abholungen erfolgen grundsätzlich montags bis freitags, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Termine und Fristen für Leistungen des Auftragnehmers gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt wurden.

(5) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Entsorgungsanlagen, Streik, Aussperrung, extreme Witterungsverhältnisse oder vergleichbare Ereignisse, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

(6) Containertransporte durch Dritte oder fremde Geräte sind ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers grundsätzlich nicht erlaubt.

(7) Werden Absetzmulden, die nicht zur Lastaufnahmeeinrichtung im Hebezeugbetrieb geeignet sind, vom Auftraggeber hierfür eingesetzt, haftet ausschließlich der Auftraggeber für daraus entstehende Schäden oder Unfälle.

§ 16 Leistungsnachweis / Telematik / Abnahme

(1) Der Auftragnehmer setzt zur Dokumentation der Leistungserbringung ein elektronisches Telematik-System ein. Hierdurch werden insbesondere An- und Abfahrtszeiten, Standorte sowie durchgeführte Leistungen (z. B. Gestellung, Abholung, Tausch oder Leerung von Containern) erfasst und gespeichert.

(2) Die durch das Telematik-System erfassten Daten gelten als Nachweis der Leistungserbringung und ersetzen die Unterzeichnung von Lieferscheinen durch den Auftraggeber.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den erfassten Leistungsnachweis auf Anforderung einzusehen.

(4) Die Leistung gilt als vertragsgemäß erbracht, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Leistungserbringung begründete Einwendungen erhebt.

(5) Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei Mängeln, bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigungen und öffentlich-rechtliche Verantwortung

(1) Wird ein Container oder sonstiges Behältnis auf öffentlichem Verkehrsgrund, öffentlichen Flächen oder sonstigen genehmigungspflichtigen Flächen aufgestellt, ist allein der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Sondernutzungserlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.

(2) Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers den Nachweis über das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen vor der Leistungserbringung vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer stellt einen mit rot-weißen Warnstreifen entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministeriums gekennzeichneten Container auf, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

(4) Für Nachteile, Verzögerungen, Bußgelder, Gebühren, behördliche Maßnahmen oder sonstige Schäden, die aus unterlassener Sicherung des Containers oder dem Fehlen erforderlicher Genehmigungen resultieren, haftet der Auftraggeber.

§ 18 Haftung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer durch eine schuldhaft Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten entstehen.

(2) Dies gilt insbesondere bei:

- a) fehlerhafter oder unvollständiger Deklaration der Abfälle,
- b) unzulässiger Befüllung oder Beimischung nicht vereinbarter Stoffe,
- c) Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften,
- d) fehlenden Genehmigungen,
- e) ungeeigneten oder nicht ausreichend tragfähigen Zufahrten oder Stellflächen,
- f) unzutreffenden Angaben über Menge, Beschaffenheit oder Gefährlichkeit der übergebenen Stoffe.

(3) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

§ 19 Haftung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, verjähren dessen Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen

entstehen, für die diese Bedingungen gelten, und die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen nach 12 Monaten, ab Kenntnis des Schadens. Die Verjährungshöchstfristen des § 199 BGB geltend entsprechend.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(6) Soweit Schäden an Pflasterflächen, Asphaltflächen, Bordsteinen, Schachtabdeckungen, Leitungen, Zäunen, Toren, Bauwerken, Bepflanzungen oder sonstigen Gegenständen durch das Befahren, Abstellen, Aufnehmen, Absetzen oder Rangieren von Fahrzeugen oder Behältnissen entstehen, haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Eine Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf ungeeignete, nicht ausreichend belastbare oder nicht ordnungsgemäß erkennbare örtliche Gegebenheiten zurückzuführen ist und den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

§ 20 Eigentum, Besitz und Nutzung der Behältnisse

(1) Gestellte Container, Behälter oder sonstige vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Betriebsmittel bleiben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber hat die Behältnisse pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust, unbefugter Nutzung und missbräuchlicher Befüllung durch Dritte zu schützen. Der Auftraggeber hat hierfür geeignete und angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit dies nach den konkreten Umständen möglich und zumutbar ist.

(3) Veränderungen an den Behältnissen, insbesondere Umbauten, Beschriftungen, Beklebungen oder technische Eingriffe, sind ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig.

(4) Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 21 Wartezeiten, Fehlfahrten und Zusatzaufwand

(1) Kann eine beauftragte Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den hierdurch entstehenden Zusatzaufwand gesondert zu berechnen.

(2) Dies gilt insbesondere bei:

- a) nicht zugänglichen Zufahrten oder Stellflächen,
- b) fehlenden Genehmigungen,
- c) nicht angetroffenen Ansprechpartnern,
- d) abweichender Befüllung oder Überfüllung von Behältnissen,
- e) Wartezeiten über das übliche Maß hinaus,
- f) Fehlfahrten,
- g) außergewöhnlicher Verschmutzung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Behältnisse oder sonstigen Betriebsmittel, die einen zusätzlichen Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Entsorgungsaufwand verursacht.

§ 22 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(1) Rechnungen des Auftragnehmers sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.

(3) Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie weiteren Verzugschaden geltend zu machen und weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.

(4) Bei erheblichem Zahlungsverzug oder bei konkreten Anhaltspunkten für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(5) Bereits übernommene Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(6) Sämtliche durch den Zahlungsverzug entstehenden Mehrkosten, insbesondere für Zwischenlagerung, zusätzlichen Transport oder administrative Aufwendungen, trägt der Auftraggeber.

(7) Der Auftraggeber kann die weitere Annahme von Abfällen verweigern oder bereitgestellte Behältnisse abziehen.

(8) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

(9) Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur ausgeübt werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 23 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.